

Dortmunder Kinder mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe



LWL-Dezernat Jugend und Schule
Referat: Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Ziele der Regionalplanung

In der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zwischen dem LWL und der Stadt Dortmund werden u.a. folgende Planungsziele beschrieben:

- ✓ Die Kooperationspartner wirken darauf hin, dass für Menschen mit Behinderungen (...) im Kreis ausreichende Angebote vorhanden sind und eine **wohntnahe Betreuung** gewährleistet wird. (...) Sollte es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, bestimmte Angebote **überregional** vorzuhalten, sollen diese trotzdem möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. (§ 1 Allg. Teil)
- ✓ Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das **Leistungsangebot dem Bedarf entspricht** und eine **wohnt- und zeitnahe Leistungserbringung** möglich ist. (§ 10 Teil II Kinder und Jugendliche)

Überblick: Besondere Wohnformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Dortmund

Angebot	Schwerpunkt	Plätze
Haus am Funkturm	körperliche, geistige, seelische oder komplexe Mehrfachbehinderungen	24
Kinderhaus Leierweg	körperliche, geistige, seelische oder komplexe Mehrfachbehinderungen	18
Kinderhaus Berghofen	Geistige, seelische oder komplexe Mehrfachbehinderungen	12
Gesamtplatzzahl aktuell		54
Kinderhaus Berghofen	6er Gruppen mit unterschiedlichen, teils intensivpädagogischen Schwerpunkten.	+ 12
Wohnhaus Lebenshilfe	8 Langzeitwohnplätze 4 Trainingswohngruppenplätze	+ 12
Wohnhaus Lebenshilfe	Kurzzeitwohnen	+ 12
Platzzahl Besondere Wohnform geplant		78
Platzzahl Kurzzeitwohnen geplant		12
Gesamtplatzzahl geplant		90

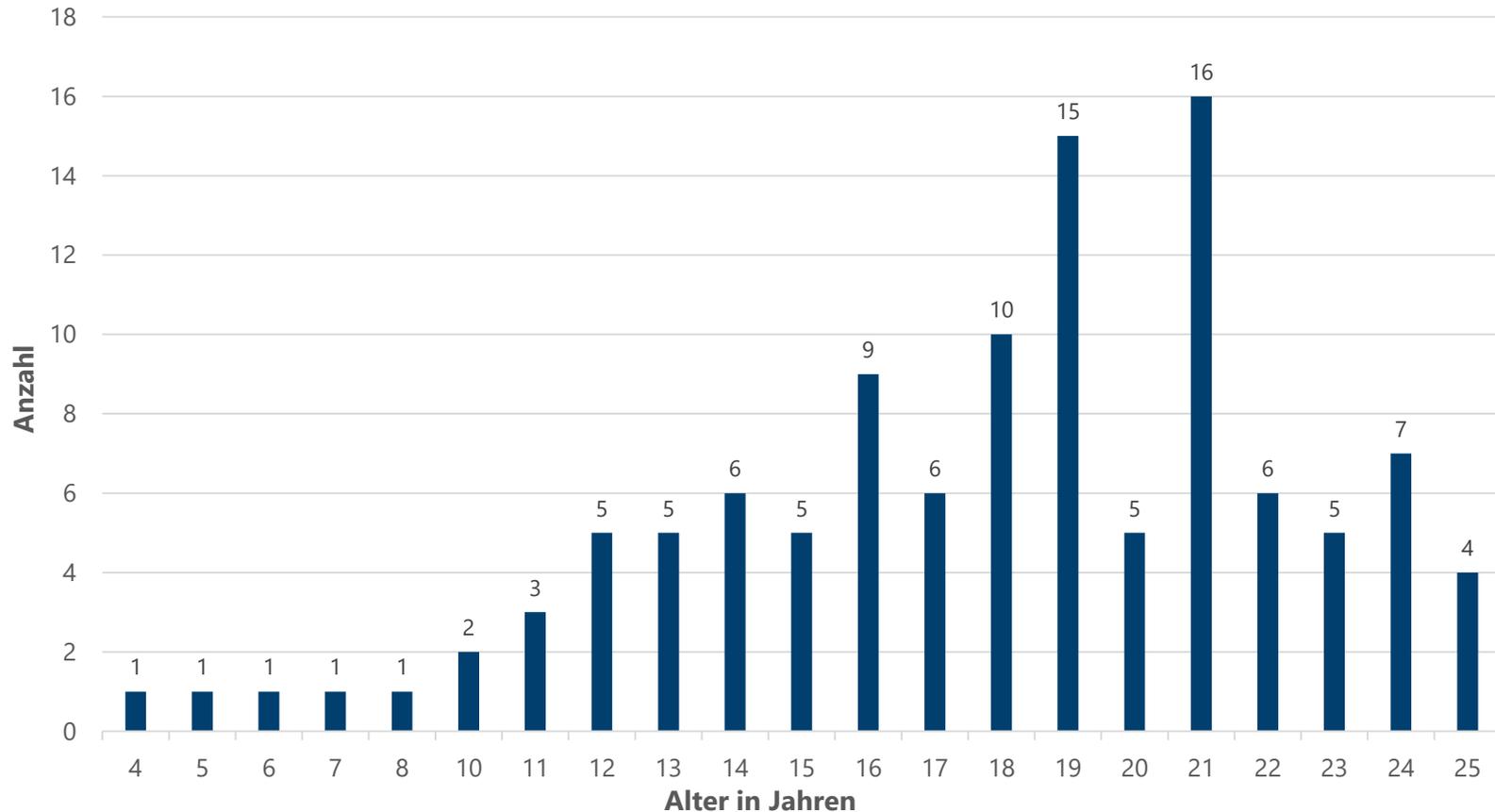
Wie viele behinderte Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene sind auswärtig untergebracht?

Hinweise zur Auswertung

- Ausgewertet wurden nur Leistungsberechtigte, die sich zum Zeitpunkt der Auswertung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII befanden. Jugendliche und junge Erwachsene, die sich zum Zeitpunkt der Datenabfrage (Stichtag: 10.12.21) in Einrichtungen befanden, die unter die Aufsicht der WTG Behörde fallen, werden nicht mitgerechnet.
- Die Altersgrenze für die Auswertung lag bei 25 Jahren.
- Bezogen auf die Folien 8 und 12:
Eine Definition zur wohnortnahen Unterbringung gibt es im SGB IX nicht. Hilfsweise wird hier deshalb eine Definition aus dem SGB V zu Grunde gelegt: Rehabilitationseinrichtung nach dem SGB V gelten als wohnortnah, wenn sie „nicht mehr als **circa 30 Kilometer** entfernt“ sind und „in **circa 45 Minuten erreicht**“ werden können.

Altersverteilung der Stichprobe (N=114)

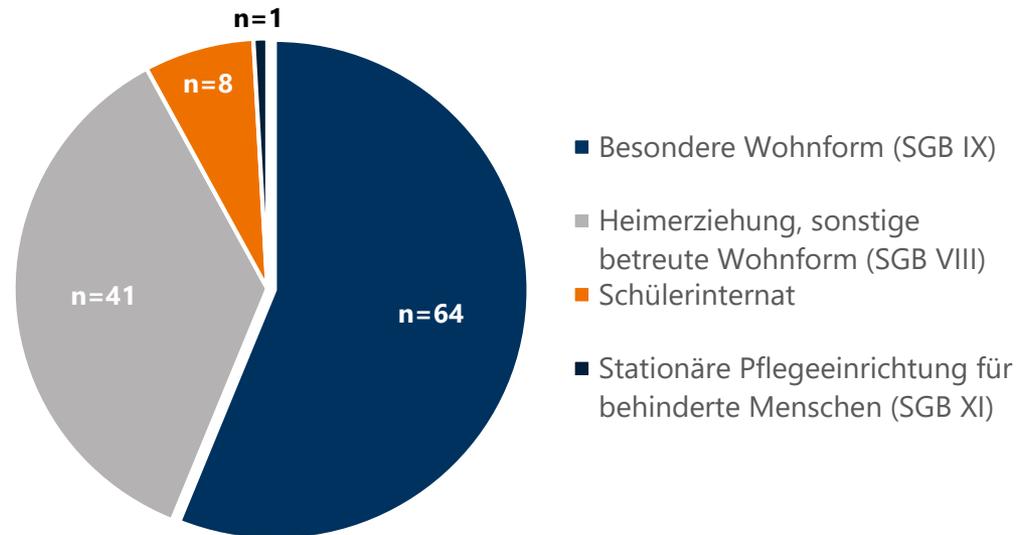
Stichtag 10.12.21



Anzahl der Leistungsberechtigten differenziert nach Unterbringungsart

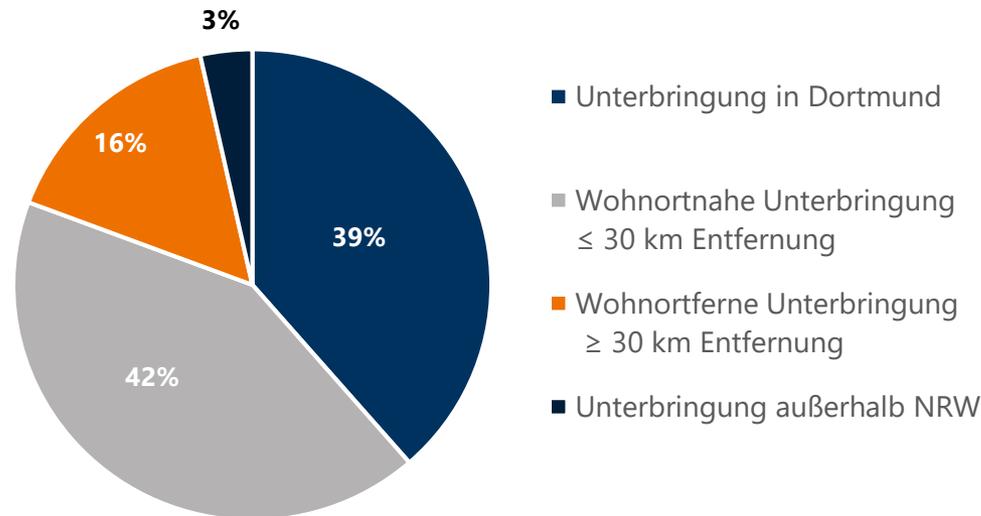
Zum Zeitpunkt der Datenabfrage im System des Landschaftsverbandes sind insgesamt **114 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Dortmund** in einer stationären Einrichtung untergebracht. Die Leistungsberechtigten verteilen sich auf folgende Einrichtungstypen:

Leistungsberechtigte (N=114) nach Art der Unterbringung



Wie viele behinderte Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene sind auswärtig untergebracht?

- **44 Kinder und Jugendliche** (39%) befinden sich in Einrichtungen in Dortmund.
- **48 Kinder und Jugendliche** (42%) befinden sich in Einrichtungen in Grenzgebieten (Umkreis von ≤ 30 km).
- **22 Kinder und Jugendliche** (19%) werden nicht wohnortnah (Entfernung von der Stadt Dortmund ≥ 30 km) untergebracht, davon 4 (3%) außerhalb von NRW.



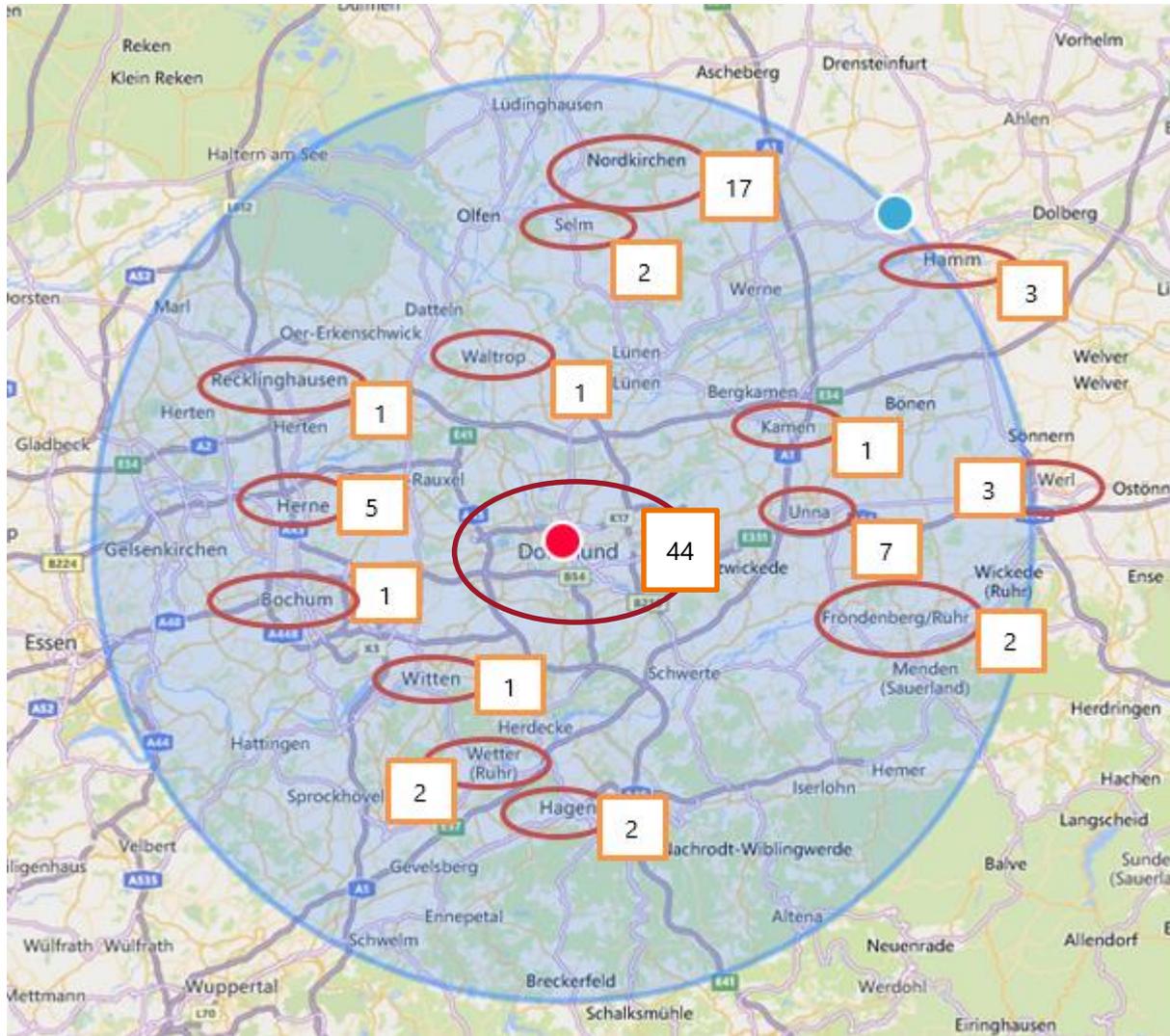


Abbildung: Wohnortnahe Unterbringung zur Stadt Dortmund (Kartenradius 30 km)
 Quelle: www.calcmaps.com

Wann können/müssen Leistungsberechtigte die Einrichtungen für (behinderte) Kinder verlassen?

- Wann Leistungsberechtigte die Einrichtung verlassen sollten, hängt primär von ihrer Entwicklung und den Zielperspektiven im Gesamtplanverfahren ab.
- Im Sinne der Personenzentrierung ist der Einrichtungswechsel primär eine Einzelfallentscheidung.
- Das heißt: Die max. Verweildauer hängt vom Einzelfall und von der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung ab.

Kurzzeitbetreuung von Kindern mit Behinderung



LWL-Dezernat Jugend und Schule
Referat: Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Stehen ausreichend Plätze zur Kurzzeitunterbringung und der Kurzzeitpflege für behinderte Kinder/Jugendliche zur Verfügung – in Dortmund/im nahen Umkreis?

Name der Einrichtung	Ort	Anzahl der Plätze
Wohnen auf Zeit e.V.	Unna	12
Arche Noah	Gelsenkirchen	14
Kleine Oase, Vestische Caritas-Kliniken	Datteln	12
Kurzzeitwohngruppe Marl KIKU	Marl	10
Kleine Oase, Vestische Caritas-Kliniken	Nordkirchen	8
In Planung		
Lebenshilfe Kinder, Jugend, Familie gGmbH Dortmund	Dortmund	12
Auszeit Bochum gGmbH	Bochum	16

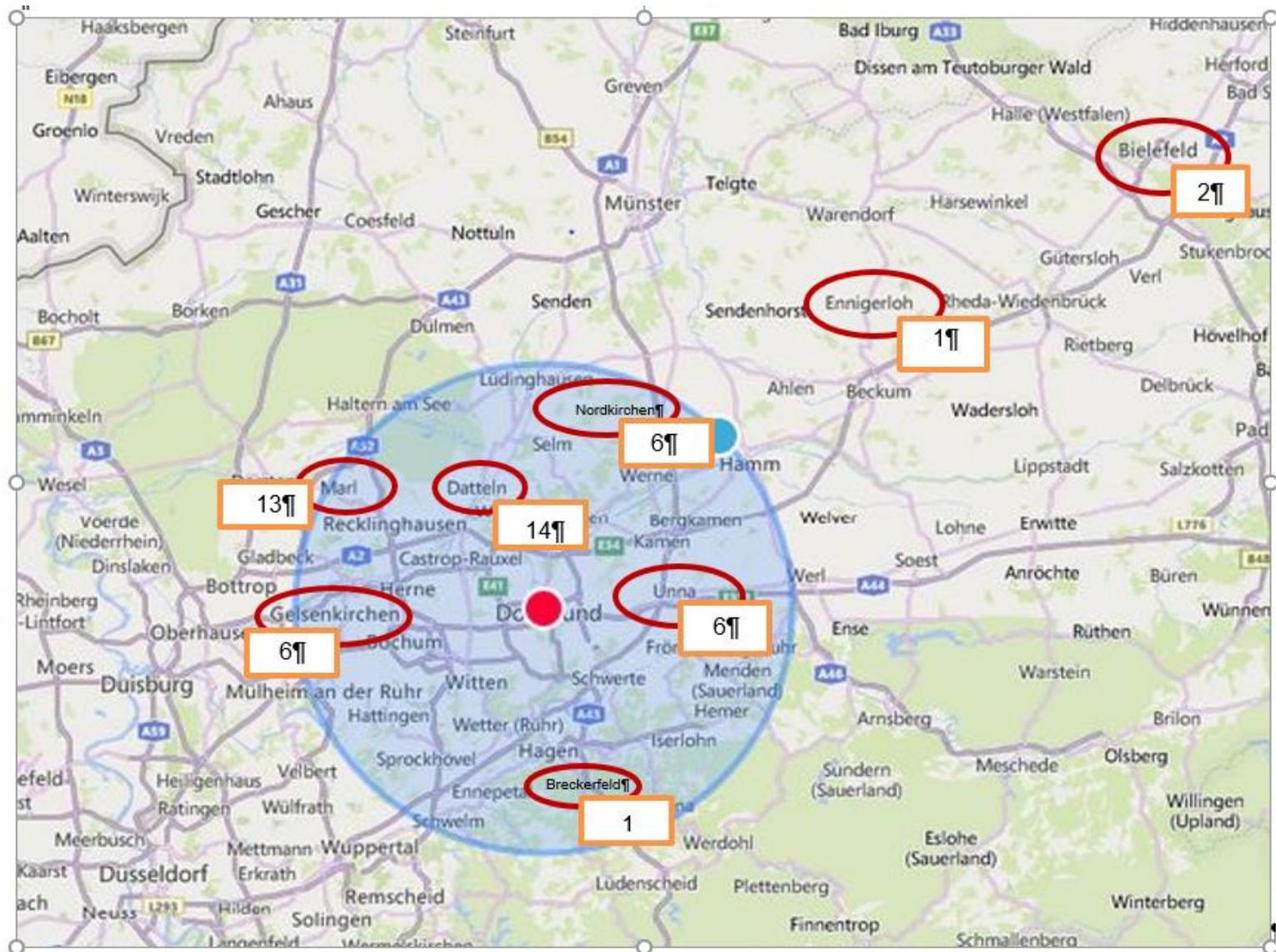
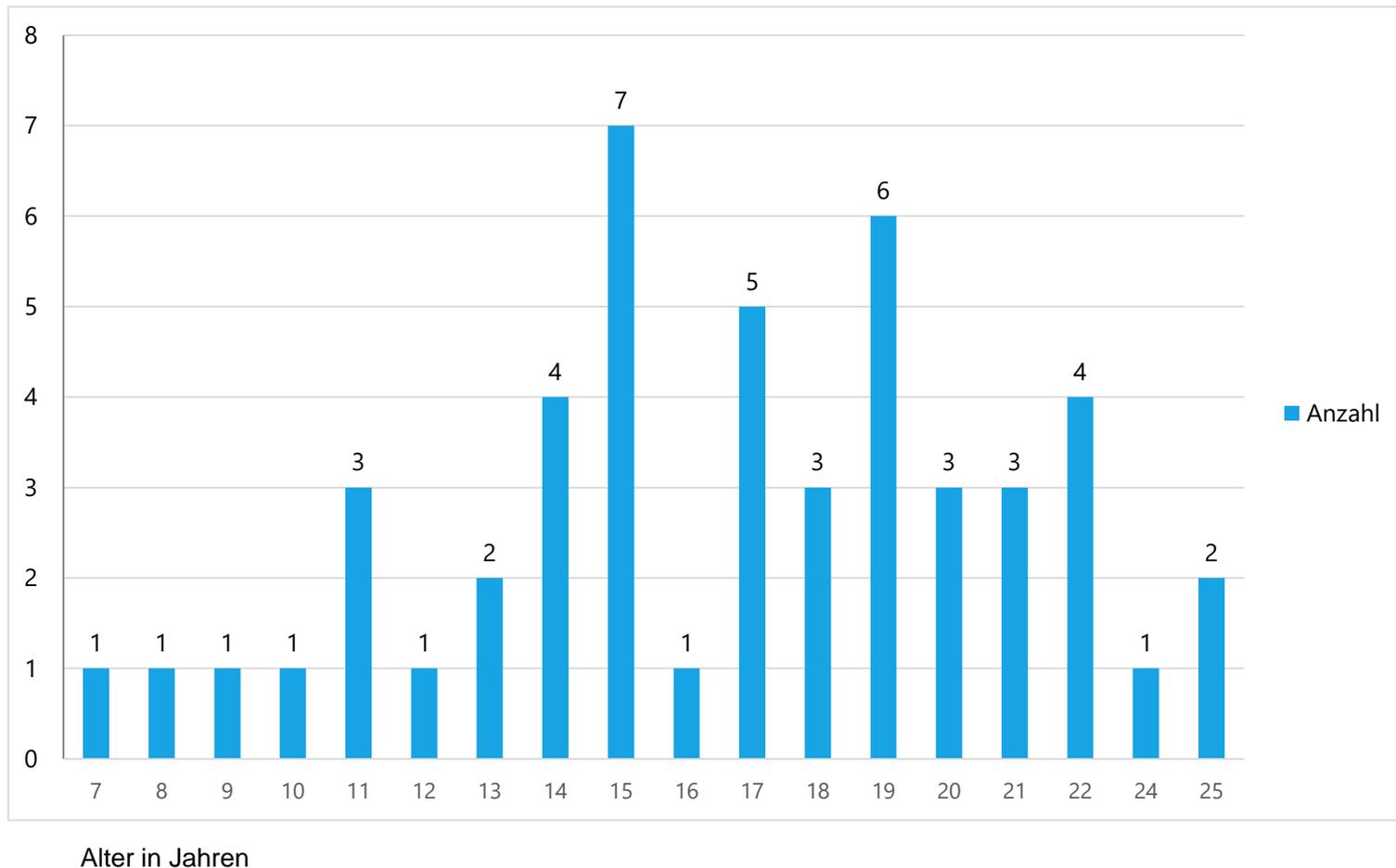


Abbildung: Inanspruchnahme von Kurzzeitunterbringung durch Leistungsberechtigte aus der Stadt Dortmund (Kartenradius 30 km)

Quelle: www.calcmaps.com

Abbildung Altersverteilung der Stichprobe (N=49)

Stichtag: 10.12.2021



LWL-Dezernat Jugend und Schule

Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Kontakte

Dr. Christina Michael

Regionalplanung

0251 591-5800

christina.michael@lwl.org

Anne Gollenbeck

Regionalplanung

0251 591-5071

anne.gollenbeck@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet:

www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org